

Textgegenüberstellung

NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz in der geltenden Fassung	NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz in der Fassung der gegenständlichen Novelle
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">II. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches 10</p> <p>Lehrpläne 11</p> <p>Lehrer 12</p> <p>Klassenschülerzahl 13</p> <p>Schuljahr 14</p> <p>Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr 15</p> <p>Unterrichtsstunden 16</p> <p style="text-align: center;">IV. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">II. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches 10</p> <p>Lehrpläne 11</p> <p>Lehrplanautonomie 11a</p> <p>Lehrer 12</p> <p>Klassenschülerzahl 13</p> <p>Schuljahr 14</p> <p>Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr 15</p> <p>Unterrichtsstunden 16</p> <p>Ortsungebundener Unterricht 16a</p> <p style="text-align: center;">IV. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Schulerhaltung, Teilrechtsfähigkeit, Schulverwaltung, Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p>

<p>Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p> <p>Gründung und Auflassung von Schulen 73</p> <p>Schulerhaltung 74</p> <p>Ende der Erhaltungspflicht 75</p>	<p>Gründung, Erhaltung, Auflassung und Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p> <p>Gründung und Auflassung von Schulen 73</p> <p>Schulerhaltung 74</p> <p>Ende der Erhaltungspflicht 75</p> <p>Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union 75a</p>
<p>VI. Hauptstück</p> <p>Schlußbestimmungen</p> <p>Strafbestimmungen 97</p> <p>Übergangsbestimmungen 98</p> <p>Schulversuche 99</p> <p>Kundmachung von Verordnungen 100</p> <p>Anzeigeverfahren 100a</p> <p>Freiheit von Landesverwaltungsabgaben 101</p> <p>Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften 102</p>	<p>VI. Hauptstück</p> <p>Schlußbestimmungen</p> <p>Strafbestimmungen 97</p> <p>Übergangsbestimmungen 98</p> <p>Schulversuche 99</p> <p>Anzeigeverfahren 100</p> <p>Freiheit von Landesverwaltungsabgaben 101</p> <p>Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften 102</p>
	<p>§ 11a</p> <p>Lehrplanautonomie</p> <p>(1) Die Berufs- und Fachschulen sind berechtigt, innerhalb des im Lehrplan und in der Stundentafel für den Wahlpflichtgegenstand</p>

festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart abzugrenzen, dass einerseits die aufgrund des allgemeinen Bildungszieles der Berufs- bzw. Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht geschmälert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

(2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere aufgrund der regionalen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft bzw. des ländlichen Raumes ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 63).

(4) Der Beschluss nach Abs. 3 und die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind vom Schulleiter durch Anschlag an der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage während zweier Wochen kundzumachen, wobei der Beginn und das Ende der Kundmachung dauerhaft nachvollziehbar sein müssen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen treten mit dem Beginn des

auf ihren Anschlag folgenden Unterrichtsjahres in Kraft. Sie sind an der Schule zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(5) Der Schulleiter hat die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen vor der Kundmachung der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Schulbehörde nicht nach Abs. 6 untersagt.

(6) Die Schulbehörde hat schulautonome Lehrplanbestimmungen binnen vier Wochen zu untersagen, soweit diese

- a) den im Lehrplan oder den in der Stundentafel für den Wahlpflichtgegenstand festgelegten Rahmen (Abs. 1) überschreiten,
- b) berechnete Interessen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten verletzen,
- c) einen zusätzlichen Bedarf an Lehrerwochenstunden bewirken oder
- d) im Hinblick auf die räumlichen, personellen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen an der betreffenden Schule nicht durchgeführt werden können.

§ 16a

Ortsungebundener Unterricht

- (1) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülern am gleichen Ort.
- (2) Ortsungebundener Unterricht ist insbesondere zulässig, wenn dies
1. aufgrund von Lehrplanbestimmungen vorgesehen oder aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens, aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder
 2. aufgrund
 - a. der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
 - b. von Katastrophenfällen,
 - c. von im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, wie beispielsweise des Infektionsgeschehens der Gesellschaft, des Bundeslandes, der Region oder des Schulstandortes, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, notwendig ist und andere Maßnahmen erfolglos blieben oder nicht

ausreichen.

(3) Der ortsungebundene Unterricht kann durch die Schulleitung festgelegt werden und ist der Schulbehörde mitzuteilen. Nach Ablauf des von der Schulleitung festgelegten Zeitraumes für den ortsungebundenen Unterricht ist der Präsenzunterricht wiederaufzunehmen.

**§ 18
Lehrplan**

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, Informationstechnologie, Lebenskunde, Bewegung und Sport
- b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

**§ 18
Lehrplan**

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion **oder Ethik**, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, Informationstechnologie, Lebenskunde, Bewegung und Sport
- b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

<p style="text-align: center;">§ 20 Lehrplan</p> <p>(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:</p> <p>a) Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Informationstechnologie, Bewegung und Sport</p> <p>b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Lehrplan</p> <p>(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:</p> <p>a) Religion oder Ethik, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Informationstechnologie, Bewegung und Sport</p> <p>b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Hauptstück Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p>	<p style="text-align: center;">IV. Hauptstück Schulerhaltung, Teilrechtsfähigkeit, Schulverwaltung, Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Gründung, Erhaltung, Auflassung und Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Berufs- und Fachschulen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 75a</p> <p style="text-align: center;">Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union</p> <p>(1) Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kommt insofern</p>

Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen am Förderprogramm gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, ABI. Nr. L 189 vom 28.5.2021, und an daran anschließenden Folgeprogrammen teilzunehmen, und zwar durch

1. Antragstellung im Rahmen von Ausschreibungen,
2. Abschluss von Finanzvereinbarungen mit der nationalen Erasmus+-Agentur und mit der für Erasmus+ zuständigen Exekutivagentur der Europäischen Kommission,
3. eigenständige Wahrnehmung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließenden Folgeprogrammen sowie den Finanzvereinbarungen gemäß Z 2 für teilnehmende Einrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten,
4. Annahme von Förderungen und Weiterleitung dieser Förderungen oder von Teilen dieser an Begünstigte oder andere teilnehmende Einrichtungen sowie eigenständige Verfügung über diese Förderungen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließender Folgeprogramme und
5. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der unter Z 1 bis 4 genannten Aufgaben.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch den Schulleiter vertreten. Dieser kann sich von einer von ihm zu bestimmenden geeigneten Lehrperson vertreten lassen.

(3) Auf Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung.

(4) Im Rahmen der Tätigkeiten einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gebaren. Dem Schulerhalter ist jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und sind ihm Auskünfte zu erteilen.

(5) Bei Auflassung der Schule ist allenfalls vorhandenes Vermögen, insoweit dies die Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließende Folgeprogramme vorsieht, an die nationale Erasmus+-Agentur oder die für Erasmus+ zuständige

	<p>Exekutivagentur der Europäischen Kommission zurückzuführen; ist dies nicht vorgesehen, geht das Vermögen auf den Schulerhalter über. Dieser hat als Träger von Privatrechten die Geldmittel ihrer Bestimmung zuzuführen und Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.</p> <p>(6) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 können sich Schulen zu einem Konsortium zusammenschließen. Die Schulleitung einer der beteiligten Schulen, die einvernehmlich festzulegen ist, vertritt das Konsortium nach außen.</p> <p>(7) Die genehmigten und durchgeführten Erasmus+-Aktivitäten müssen auf der Webseite veröffentlicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p style="text-align: center;">Kundmachung von Verordnungen</p> <p>(1) Verordnungen gemäß §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2, 3 und 5, 24 Abs. 1, 34 Abs. 2 sowie 99 Abs. 1, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und</p>	<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p style="text-align: center;">Anzeigeverfahren</p> <p>Sieht dieses Gesetz Anzeigen oder anzeigepflichtiges Verhalten vor, hat die Kenntnisnahme formlos binnen 8 Wochen ab Einlangen zu erfolgen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kenntnisnahme nicht vor, ist das Vorhaben binnen 8 Wochen ab Einlangen zu untersagen. Die Frist für die Entscheidung beginnt erst mit Vorliegen aller notwendigen Unterlagen zu laufen.</p>

<p>die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Lehrpläne der Berufs- und Fachschulen – ausgenommen die Stundentafeln – sind durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung kundzumachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einsicht in die aufgelegten Lehrpläne sowie - die Anfertigung von Kopien der aufgelegten Lehrpläne gegen Kostenersatz zu gestatten. <p>Ferner sind die Lehrpläne in allen Berufs- und Fachschulen vom Schulleiter zur Einsicht für jedermann bereit zu halten.</p> <p>(3) Die Lehrpläne treten mit Ablauf des ersten Tages der Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 100a</p> <p style="text-align: center;">Anzeigeverfahren</p> <p>Sieht dieses Gesetz Anzeigen oder anzeigepflichtiges Verhalten vor, hat die Kenntnisnahme formlos binnen 8 Wochen ab Einlangen zu erfolgen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kenntnisnahme nicht vor, ist das Vorhaben binnen 8 Wochen ab Einlangen zu untersagen. Die Frist für die Entscheidung beginnt erst mit Vorliegen aller notwendigen Unterlagen zu laufen.</p>	

§ 102

Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 1. das Niederösterreichische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 278/1969 und
 2. das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 5026–0.
- (3) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
- (4) § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2018 treten am 1. September 2018 in Kraft. § 11 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 1, § 13, § 16, § 17 Abs. 3, § 18, § 20, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 und § 64 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2018 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (5) Die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung, LGBl. 5025/3, tritt mit Ablauf

§ 102

Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 1. das Niederösterreichische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 278/1969 und
 2. das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 5026–0.
- (3) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
- (4) § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2018 treten am 1. September 2018 in Kraft. § 11 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 1, § 13, § 16, § 17 Abs. 3, § 18, § 20, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 und § 64 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2018 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (5) Die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung, LGBl. 5025/3, tritt mit Ablauf des

des 31. August 2018 außer Kraft.

- (6) Das Inhaltsverzeichnis und § 59a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 83/2019 treten am 1. September 2019 in Kraft.
- (7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 6, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 40a Abs. 1, § 52 Abs. 8, § 56a, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 66 Abs. 2 und § 77 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020 treten am 1. September 2020 in Kraft. § 31 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 5025-8 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

31. August 2018 außer Kraft.

- (6) Das Inhaltsverzeichnis und § 59a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 83/2019 treten am 1. September 2019 in Kraft.
- (7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 6, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 40a Abs. 1, § 52 Abs. 8, § 56a, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 66 Abs. 2 und § 77 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020 treten am 1. September 2020 in Kraft. § 31 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 5025-8 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

- (8) Das Inhaltsverzeichnis, §11a, § 16a, § 18 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 1 lit. a, die Überschriften des IV. Hauptstücks und des 1. Abschnitts des IV. Hauptstücks, § 75a und § 100 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 100 in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX außer Kraft.